

Beschlussblatt

Beschlussblatt 50-02-05

Beschlossen am

24.11.2021

Beschluss: Reinigungsvertrag für den AStA Stadtcampus

Das 50. Studierendenparlament beschließt den Abschluss des angehängten Vertrages zwischen dem AStA der Universität Paderborn und der Straut UG.

(Ja: 17, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 24.11.2021.

Das Präsidium des 50. Studierendenparlaments

Simon Schmitt, Philipp Hackethal, Benjamin Riepegerste

GEBÄUDEREINIGUNGS-VERTRAG

Zwischen

Straut UG (Gebäudereinigung & Handwerk)

Marienstr. 27

DE-33098 Paderborn

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

Und

Allgemeiner Studierendenausschuss Universität Paderborn

Warburger Str. 100

33098 Paderborn

- im folgenden Auftraggeber genannt –

wird folgender Gebäudereinigungs-Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Innenreinigung, bestehend aus Bodenreinigung, Oberflächenreinigung und Reinigung der Sanitärräume, in folgendem Objekt:

ASTA Stadtcampus, Königsplatz 1, 33098 Paderborn in den Räumlichkeiten:

- 6.OG
- Study Space 5. OG
- Study Space 4. OG

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.12.2021 und wird zunächst für eine Probezeit von 1 Monat abgeschlossen. Während der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Auftragnehmer trotz mindestens zweimaliger Abmahnung die Reinigungsarbeiten unvollständig oder schlecht ausführt oder sich sonst vertragswidrig verhält,
 - b) auf Seiten des Auftragnehmers die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen,
 - c) dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem beim Auftragnehmer liegenden Grund nicht zuzumuten ist.
- (4) Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 3 Ausführung der Reinigung seitens des Auftragnehmers

- (1) Die Reinigungsarbeiten erfolgen an den folgenden Wochentagen (Montags, Mittwochs und Freitags) einschließlich der in diesen Zeitraum fallenden gesetzlichen Feiertage.
- (2) Die Arbeiten werden jeweils in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr durchgeführt. Zu den letztgenannten Uhrzeiten müssen die Reinigungsarbeiten beendet sein.
- (3) Für den Fall etwaiger Betriebsferien des Auftraggebers oder einer vorübergehenden Schließung des Objektes aus sonstigen Gründen werden die Vertragsparteien jeweils eine besondere Regelung vereinbaren. Insbesondere entfällt für diese Fälle die Pflicht zur Zahlung des auf diesen Zeitraum entfallenden Vergütungsanteils, wenn die vorübergehende Betriebsschließung wenigstens drei Tage vorher dem Auftragnehmer angezeigt wurde.

- (4) Der Auftragnehmer darf Reinigungsarbeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer vergeben. Für einen Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Arbeitskräfte.
- (5) Mehr- und Sonderleistungen aufgrund besonderer Ereignisse dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden. Diese werden für diesen Fall gesondert berechnet.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche Reinigungsflächen in dem unter § 1 aufgeführten Reinigungsobjekt zu übernehmen. Für diese zusätzlichen Flächen gelten entsprechend die dem Vergütungsangebot zugrundeliegenden Konditionen.

§ 4 Maschinen, Geräten und Materialien

- (1) Alle für die Durchführung der Reinigungsarbeiten benötigten Maschinen, Geräte und Materialien stellt der Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer werden Abstellräume für die Verwahrung der Personalbekleidung, der Maschinen, Geräte und Materialien kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die in den Räumen abgestellten Gegenstände übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind sorgfältig durch den Auftragnehmer zu behandeln und zu säubern.
- (2) Es dürfen nur solche Reinigungsmethoden angewandt und nur solche Materialien verwendet werden, die umweltfreundlich und nicht zu einer Beschädigung der zu behandelnden Flächen oder Einrichtungen führen können. Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungs- oder Pflegemittel zu verlangen oder zu untersagen.
- (3) Für die Durchführungen der Reinigungsarbeiten verwendete elektrische Maschinen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

§ 5 Einsatz der Reinigungskräfte

- (1) Durch den An- und Abtransport des Reinigungspersonals darf der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört werden. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten haben sämtliche Reinigungskräfte den Betrieb des Auftraggebers geschlossen zu verlassen.
- (2) Der Auftragnehmer setzt die für eine gute und sachgemäße Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte sowie die für eine ordnungsgemäße Kontrolle notwendigen Aufsichtspersonen ein. Durch Personalausfälle dürfen die Reinigungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Auftragnehmer darf nur fachkundige, zuverlässige und gesunde Arbeitskräfte einsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Einsatz kommenden Reinigungskräfte und Aufsichtspersonen schriftlich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Wahrnehmungen zu verpflichten, die sie in den Räumen des Auftraggebers machen, dieser Verpflichtung gilt auch nach Auflösung des Arbeitsvertrages. Er hat ihnen ferner schriftlich zu untersagen, Telekommunikations- oder Kopiergeräte zu nutzen, Einblick in Schriftstücke oder Aufzeichnungen der Betriebsangehörigen des Auftraggebers zu nehmen sowie hiervon Abschriften, Ablichtungen o. ä. zu fertigen. Hierzu zählt insbesondere das unbefugte Öffnen von Räumen sowie Schränken und Schubladen.
- (2) Reinigungskräfte und Aufsichtspersonen, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen, hat der Auftragnehmer sogleich durch geeignete andere Personen zu ersetzen.

§ 7 Ausweise der Reinigungskräfte

- (1) Die Reinigungskräfte und die Aufsichtspersonen des Auftragnehmers sind im Besitz von Ausweisen, die den Namen der betreffenden Person, die Firma des Auftragnehmers sowie die Bezeichnung des

Betriebsgebäudes, zu dessen Reinigung sie eingesetzt werden, enthalten. Diese vom Auftragnehmer ausgestellten Ausweise gelten in Verbindung mit dem Personalausweis und sind Beauftragten des Auftraggebers auf Verlangen vorzuweisen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sowie Arbeitserlaubnis sind.

- (2) Der Auftragnehmer darf nur solchen Personen den Zutritt zu dem in § 1 aufgeführten Betriebsgebäude gestatten, die mit der Reinigung oder der Beaufsichtigung der Reinigungskräfte beauftragt sind.

§ 8 Aufsichtspersonen

- (1) Während der Reinigungszeit müssen ständig verantwortliche und weisungsberechtigte Aufsichtspersonen des Auftragnehmers in ausreichender Zahl anwesend sein. Diese Aufsichtspersonen dürfen nicht mit Reinigungsarbeiten beschäftigt werden.
- (2) Der Auftragnehmer bestimmt eine Aufsichtsperson, die für die Gesamtaufsicht verantwortlich ist, und macht sie dem Auftraggeber namhaft. Diese Aufsichtsperson hat Anweisungen des Auftraggebers oder eines von ihm Beauftragten im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages Folge zu leisten.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung für Reinigungsarbeiten beträgt 1100,00 EUR Netto pro Monat (4 Wochen Monat), die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Umfang der zu reinigenden Flächen sowie die Zeitabstände der Reinigung jederzeit durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu ändern. Entsprechend erhöht oder vermindert sich errechnete Gesamtvergütung.
- (3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zahl der Reinigungsstunden pro Monat mindestens 44 beträgt. Liegt sie darunter, so verringert sich die Vergütung für jeden aufgrund besonderer Um-

stände ausgefallenen Reinigungstag. Auf Verlangen des Auftraggebers muss vom Auftragnehmer ein entsprechender Stundennachweis vorgelegt werden.

Straut Gebäudereinigung &
Handwerk
Marienstraße 27
Paderborn 33098

Fon: +49 5251 8797272
Fax: +49 5251 8797273
Mail: info@straut.de

www.straut.de

§ 10 Anpassung der Vergütung

Werden nach dem Vertragsabschluss Lohnerhöhungen für die Arbeitskräfte des Auftragnehmers tariflich vereinbart oder werden sonstige tarifliche Vereinbarungen getroffen, die sich auf die Lohnkosten des Auftragnehmers unmittelbar auswirken, so führen diese frühestens 12 Monate nach Beginn der vertraglichen Laufzeit zu einer Erhöhung der Vergütung. Die Erhöhung darf jedoch 10 % der bisherigen Vergütung nicht übersteigen.

§ 11 Mehrarbeiten

- (1) Für Reinigungsarbeiten, die durch kleinere bauliche Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen im Betriebsgebäude anfallen, hat der Auftraggeber eine zusätzliche Vergütung nicht zu leisten. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen, z. B. infolge des Umzugs einzelner Betriebsabteilungen, die zu reinigenden Flächen und Gegenstände stärker als gewöhnlich verschmutzt sind.
- (2) Darüber hinaus notwendige Mehrarbeiten kann der Auftragnehmer nicht ablehnen. Art, Umfang und Vergütung sind von Fall zu Fall zu vereinbaren.

§ 12 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers

- (1) Reklamationen wegen schlecht oder nicht ausgeführter Leistungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen; anderenfalls verliert der Auftraggeber sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- (2) Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Reklamation kann der Auftraggeber wahlweise Nachbesserung oder Kürzung der Vergütung verlangen. Die Vergütung ist für jeden Tag um den Teil zu kürzen, der auf die beanstandete Reinigungsfläche entfällt, wobei es unbeachtlich ist, dass eine teil-

weise Reinigung vorgenommen wurde.

- (3) Verlangt der Auftraggeber Nachbesserung, hat diese der Auftragnehmer am folgenden Reinigungstag durchzuführen. Geschieht dies nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserungsarbeiten durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- (4) Die Befugnis des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung des Vertrages (§ 2 Absatz 3 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 13 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden durch sein Personal verursachten Schaden, es sei denn, dass der Schaden auf alleinigem Verschulden eines Betriebsangehörigen des Auftraggebers beruht. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer, soweit ihn die Haftung trifft, den Auftraggeber freizustellen.
- (2) Mängel und Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen im Betriebsgebäude, die vom Personal des Auftragnehmers festgestellt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, ohne Rücksicht auf die Frage einer Haftung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sein Personal eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 3 Mio. EUR für Personen-, 3 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden, 15 TEUR für Schlüsselverlust und 3 Mio. EUR für Bearbeitungsschäden abzuschließen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber kann die Vorlegung eines entsprechenden Nachweises verlangen.

§ 14 Leistungen und Haftung des Auftraggebers

- (1) Das für die Reinigungsarbeiten erforderliche Wasser und den notwendigen elektrischen Strom stellt der Auftraggeber auf seine Kosten zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat sein Personal anzuweisen, auf sparsamen Verbrauch zu achten.
- (2) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer nicht für irgendwelche Schäden, die ihm oder seinen Arbeitskräften im Zusammenhang mit den Reinigungsarbeiten entstehen. Ebenso haftet der Auf-

traggeber nicht für Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände des Auftragnehmers oder seines Personals.

Straut Gebäudereinigung &
Handwerk
Marienstraße 27
Paderborn 33098

Fon: +49 5251 8797272
Fax: +49 5251 8797273
Mail: info@straut.de

www.straut.de

§ 15 Fundgegenstände

Der Auftragnehmer hat das eingesetzte Personal zu verpflichten, alle im Reinigungsbereich aufgefundenen Gegenstände unverzüglich einem Beauftragten des Auftraggebers gegen Quittung zu übergeben.

§ 16 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- (3) Während der Reinigungsarbeiten sind bei geeigneter Witterung die Fenster zu öffnen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Beleuchtungskörper auszuschalten, die Fenster zu schließen und die Türen zu versperren.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtliche möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nachkommendes restlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Paderborn

Paderborn, den 20.07.2021

Auftraggeber



Straut Gebäudereinigung &
Handwerk
Marienstraße 27
Paderborn 33098

Fon: +49 5251 8797272
Fax: +49 5251 8797273
Mail: info@straut.de

www.straut.de

Auftragnehmer